

Die Crux mit der Staatshaftung

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

1

Inhalt

- Anwendbarkeit der Staatshaftung
- Haftungsrechtliche Besonderheiten
- Prozessuale Besonderheiten

2

ANWENDBARKEIT DER STAATSHAFTUNG

3

Ausgangspunkt: OR 61

- Kompetenz des Bundes und der Kantone, eine vom OR abweichende Haftungsordnung vorzusehen
- Geltungsbereich des Kompetenzvorbehalts:
 - Schädigung durch öffentliche Beamte/Angestellte
 - Schädigung in Ausübung/bei Gelegenheit einer amtlichen Verrichtungen

4

Ausgangspunkt: OR 61

	amtliche Verrichtung	gewerbliche Verrichtung
öffentliche Beamte/Angestellte	Staatshaftung	OR
Privatpersonen	OR	OR

Ausgangspunkt: OR 61

- Wortlaut von OR 61 stammt von 1911
- Bund und Kantone haben seit 1911 diverse Aufgaben übernommen:
 - Sozialversicherung
 - obligatorische Heilungskostenversicherung (seit 1996 für gesamte Bevölkerung)
 - Ausbau Gesundheitsversorgung
 - private Anbieter von medizinischen Dienstleistungen sind angemessen in die Planung der staatlichen Gesundheitsversorgung einzubeziehen (KVG 39 I d)

Ausgangspunkt: OR 61

	amtliche Verrichtung	gewerbliche Verrichtung
öffentliche Beamte/Angestellte	Staatshaftung	OR
Privatpersonen	OR	OR

7

Entwicklung Staatshaftungsrecht

Primäre Staatshaftung

- Medizinische Dienstleistung als hoheitlicher Staatsakt (Eingriffsverwaltung)
 - Hausarzt als Ausschaffungsarzt (BGE 130 IV 27)
 - Einweisung in psychiatrische Klinik (ZGB 426 ff.)
- Medizinische Dienstleistung als staatliche Versorgungsleistung, welche einem privaten Gesundheitsbetrieb übertragen werden könnte (Leistungsverwaltung)

Subsidiäre Staatshaftung

- Ersatzpflicht des Staates für rechtmässige Schadenverursachung
 - Impfschäden (EpG 64 f.)
 - Probandenhaftung
 - Billigkeitshaftung
- Ersatzpflicht des Staates für ungedeckte Schäden, welche Private verursacht haben
 - Beauftragte Private (VG 19 und KV ZH 46 II)
 - Opferhilfe (OHG)
- Anwendbarkeit der Staatshaftungsgrundsätze für beauftragte private Gesundheitsbetriebe (§ 4a HG ZH)

8

Persönlicher Geltungsbereich

- Primäre Staatshaftung
 - Unproblematische Fälle
 - gewählte Personen (sofern Staatshaftungsgesetz überhaupt anwendbar)
 - öffentlich-rechtliches/privatrechtliches Dienstverhältnis
 - Kreisarzt SUVA (BGer 8C_510/2007 E. 5)
 - (Un-)selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt/Körperschaft
 - Swissmedic (HMG 80)
 - BGE 111 II 149 (Universitätsspital Zürich)
 - öffentlich-rechtlicher Zweckverband
 - BVR 1991, S. 462 ff. (Zweckverband von Gemeinden)

Persönlicher Geltungsbereich

- Primäre Staatshaftung
 - Problematische Fälle
 - Staatliche Beteiligung an privatrechtlich organisiertem Gesundheitsbetrieb
 - Massgeblichkeit einer bestimmten Beteiligungsquote?
 - Staatshaftung anwendbar für:
 - » Klinik Schössli (BGE 122 I 153 E. 2)
 - » Inselspital Bern (Stiftung – BGer 4P.244/2005 und 4P.67/2000)
 - » Solothurner Spitäler (AG – BGer 4A_100/2014)
 - Staatshaftung offengelassen für:
 - » Aargauer Kantonsspital (AG – BGer 6B/1126/2017)
 - Staatshaftung verneint:
 - » Augenklinik (AG – BGer 6B_511/2018)

Persönlicher Geltungsbereich

- **Primäre Staatshaftung**
 - **Problematische Fälle**
 - **Leistungsauftrag mit privatrechtlich organisiertem Gesundheitsbetrieb**
 - Augenklinik (AG – BGer 6B_511/2018)
 - MEDAS-Gutachterstellen (BGE 137 V 210 E. 2.4.3: staatliche Aufgabe – SozVersGer ZH IV.2017.01029 E. 2.3: Staatshaftung gilt nicht)
 - **Heterogene kantonale Haftungsordnungen**
 - Tendenz: subsidiäre Staatshaftung und Anwendbarkeit der Staatshaftungsgrundsätze für privatrechtlich organisierte Gesundheitsbetriebe
 - Problem: Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz von OR 61 und Widerspruch zum Obligatorium einer Haftpflichtversicherung

Sachlicher Geltungsbereich

- **staatliche Gesundheitsversorgungsaufgaben sind breit gefasst**
 - nicht nur Heilbehandlung, sondern auch Lifestylemedizin (Kanton Zürich: Ernährungsberatung, Massage, Podologie)
 - nicht nur Versorgung, sondern (zunehmend) auch Prävention
 - BGE 132 II 305 = Pra 2007 Nr. 53 (Staatshaftung für behördliche Informationen über gesundheitsrelevante Umstände)
- **amtliche Gesundheitsversorgung**
 - medizinische Dienstleistungen im Rahmen der Eingriffsverwaltung
 - (alle) medizinische Dienstleistungen im Rahmen der Leistungsverwaltung?

Sachlicher Geltungsbereich

- amtliche Gesundheitsversorgung
 - medizinische Dienstleistungen im Rahmen der Leistungsverwaltung
 - Staatshaftung anwendbar für:
 - Spitalbehandlung (auch von Privatpatienten)
 - Behandlung durch Chefarzt
 - Staatshaftung nicht anwendbar für:
 - Belegarzt eines Spitals – Anwendbarkeit der Haftung gemäss OR beim Nachweis eines gespaltenen Spitalaufnahmevertrages
 - BGer 6B_730/2017 E. 1.5 (Unzulässigkeit von adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemachten Haftungsansprüchen infolge Anwendbarkeit des Staatshaftung für Belegarzt)

Sachlicher Geltungsbereich

- gewerbliche Gesundheitsversorgung
 - nicht obligatorisch versicherte Dienstleistungen?
 - tiermedizinische Dienstleistungen
 - Betrieb eines Schwimmbades/eines landwirtschaftlichen Instituts
- Lehre fordert klare Grenzziehung:
 - Anwendbarkeit der privaten Haftungsordnung für sämtliche medizinischen Dienstleistungen
 - Staatshaftung für sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der obligatorischen Heilungskostenversicherung
 - Sonderhaftungsnorm für medizinische Zwischenfälle

HAFTUNGSRECHTLICHE BESONDERHEITEN

Identität der Haftungsvoraussetzungen

- Grundsatz der Identität der Haftungsvoraussetzungen
- Besonderheiten bei der Widerrechtlichkeit
 - Haftung bei einem Rechtsakt setzt wesentliche Amtspflichtverletzung voraus
 - medizinischen Dienstleistungen werden (in der Regel) nicht als Rechtsakt verstanden
 - BGE 132 II 305 = Pra 2007 Nr. 53 (Staatshaftung für behördliche Informationen über gesundheitsrelevante Umstände)
 - Einmaligkeit des Rechtsschutzes (keine Staatshaftung nach dem Unterliegen in einem Verwaltungsverfahren)
 - gleiche Rechtfertigungswirkung der hypothetischen Einwilligung?
 - spezifische Aufklärungs-/Einwilligungspflichten
 - Unzulässigkeit einer Zwangsbehandlung von urteilsfähigen Personen gestützt auf den mutmasslichen Willen

Identität der Haftungsvoraussetzungen

- Besonderheiten beim Verschulden
 - ältere Staatshaftungsgesetze machen den Genugtuungsanspruch von einem Verschulden abhängig
 - Verfassungsmässigkeit des Verschuldensanfordernisses?
 - BGer 2A.350/2003 E. 5.4.1 (geltungszeitliche Auslegung erfordert Einheit des Persönlichkeitsschutzes – offen gelassen, da Verschulden vorlag)

Organisationshaftung

- Besonderheit der medizinischen Dienstleistung:
 - arbeitsteiliges Vorgehen
 - (vorübergehende) Urteilsunfähigkeit des Patienten
 - Dokumentationspflicht der Schadenursachen durch Schadensverursacher
- eingeschränkte privatrechtliche Organisationshaftung im Rahmen der Geschäftsherrenhaftung (BGE 110 II 456 E. 3a)
- (unklare) Abgrenzung Produkte-/Dienstleistungshaftung in Bezug auf Medizinalprodukte/-Apps

Organisationshaftung

- Beinhaltet Staatshaftung eine eigentliche Organisationshaftung?
 - «beachtliche Gründe» (BGer 2P.224/2005 = ZBI 2006, 596 E. 4.2.3)
 - Haftung für Selbstschädigungen als Folge von organisatorischen Mängeln
 - Kliniksuizid (BGE 123 III 204 und 112 Ib 322)
 - Unterlassung einer Sitznachtwache (BGer 4C.53/2000 E. 3b)
 - Haftung für unerlaubte Handlungen bei Gelegenheit der Ausführung medizinischer Dienstleistungen
 - Diebstahl im Heim (OGer AG = HAVE 2003, 235)
 - sexuelle Übergriffe im Spital (BGE 92 II 15 E. 4)
 - Haftung für Verwechslungs- und Hygienemängel?

Billigkeitshaftung

- Billigkeitshaftung nur bei Urteilsunfähigkeit des Schadensverursachers (OR 54)
- (teilweise) Haftung für rechtmässige Schädigung durch staatliche Funktionäre
 - Haftung für staatlich angeordnete oder empfohlene Impfungen (EPG 64 f.)
 - Sind (zusätzlich) geschädigte Patienten „Sonderopfer“ ?

PROZESSUALE BESONDERHEITEN

Keine Lust – steht im Tagungsband!



BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERSAMKEIT